

Besondere Bedingung Nr. 1621

Besondere Bedingung Naturgefahren

Für versicherte Naturgefahren gemäß Art. 2, Pkt. 1 der Allgemeinen Bedingungen für die Elektronik-Betriebsunterbrechungsversicherung (ABEBU) im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Bit & Byte-Versicherung wie Hochwasser, Überschwemmung und Überflutung gilt eine Jahres-Höchstentschädigung von EUR 3.000.000,00 als vereinbart und für versicherte Naturgefahren wie Sturm und Hagel sowie Erdbeben gilt eine Jahres-Höchstentschädigung von EUR 1.000.000,00 als vereinbart.

Diese Jahres-Höchstentschädigung gilt für die Elektronikversicherung und daraus resultierende Elektronik-Betriebsunterbrechungsversicherung zusammen.

Hochwasser, Überschwemmung, Überflutung

Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsortes durch Witterungsniederschläge, durch Kanalrückstau infolge von Witterungsniederschlägen, durch Ausuferung von oberirdischen stehenden oder fließenden Gewässern.

Nicht versichert sind:

Schäden durch vorhersehbare Überschwemmungen.

Überschwemmungen gelten als vorhersehbar, wenn sie im langjährigen Mittel häufiger als einmal in zehn Jahren (HQ 10) auftreten.

Schäden, die ausschließlich durch das Ansteigen des Grundwasserspiegels verursacht werden.

Sturm, Hagel

Als **Sturm** gilt eine wetterbedingte Luftbewegung, deren Geschwindigkeit am Versicherungsort mehr als 60 Kilometer je Stunde beträgt. Für die Feststellung der Geschwindigkeit ist im Einzelfall die Auskunft der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik maßgebend.

Als **Hagel** gilt ein wetterbedingter Niederschlag in Form von Eiskörnern.

Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.

Erdbeben wird unterstellt, wenn die seismische Intensität am Schadenort mindestens der Stufe 6 der Europäischen Makroseismischen Skala 1992 (EMS-92) basierend auf Mercalli-Sieberg 1964 (MSK) entspricht. Dies ist in der Regel dann gegeben, wenn in der Umgebung des Versicherungsortes an Gebäuden in einwandfreiem Zustand Schäden durch Erdbeben entstanden sind.